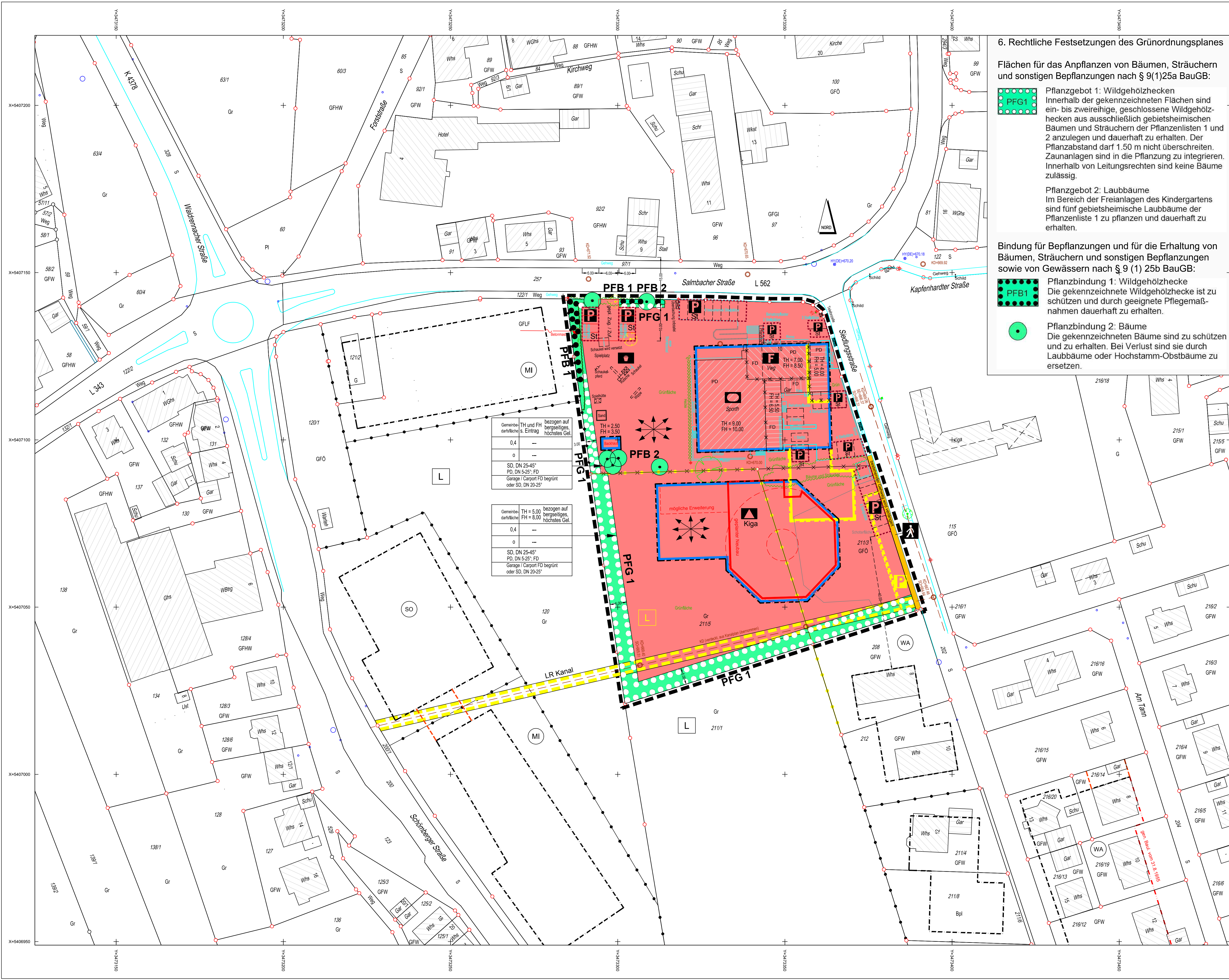
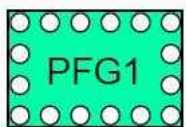




6. Rechtliche Festsetzungen des Grünordnungsplanes

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9(1)25a BauGB:



Pflanzgebot 1: Wildgehölzhecken
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1.50 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren. Innerhalb von Leitungsrechten sind keine Bäume zulässig.

Pflanzgebot 2: Laubbäume
Im Bereich der Freianlagen des Kindergartens sind fünf gebietsheimische Laubbäume der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 (1) 25b BauGB:



Pflanzbindung 1: Wildgehölzhecke
Die gekennzeichnete Wildgehölzhecke ist zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Pflanzbindung 2: Bäume
Die gekennzeichneten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.

Gemeinbedarfsfläche	TH und FH bezogen auf bergseitiges, höchstes Gef.
0,4	---
0	---
SD, DN 25-45°	PD, DN 5-25°; FD
Garage / Carport	FD begrünt oder SD, DN 20-25°

Gemeinbedarfsfläche	TH = 5,00 bezogen auf bergseitiges, höchstes Gef.
0,4	---
0	---
SD, DN 25-45°	PD, DN 5-25°; FD
Garage / Carport	FD begrünt oder SD, DN 20-25°

Zeichenerklärung

Mischwasserkanalhaltung

Frischwasserversorgungsleitung

Rechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 jeweils BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen

BEBAUUNGSPLAN

" Siedlungsstraße - 1. Änderung"



Gemeinde: Schömburg
Gemarkung: Langenbrand

Maßstab 1:500



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Gemeinderat	§ 2(1) BauGB	am	14.12.2010
Bekanntmachung			am	17.06.2011 / 28.10.2011
Behördenbeteiligung		§ 4(1) BauGB	am	27.6.11-28.7.11 / 7.11.11-9.12.11
Abstimmung mit Nachbargemeinden		§ 2(2) BauGB	am	
Bürgerbeteiligung		§ 3(1) BauGB	am	
Entwurfsbeschluss	Gemeinderat		am	
Bekanntmachung der Auslegung			am	
Behördenbenachrichtigung der Auslegung			am	
1. Auslegung	vom	27.06.2011	am	28.07.2011
2. Auslegung	vom	07.11.2011	bis	09.12.2011
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen			am	31.01.2012
Mitteilung der Ergebnisse			am	31.01.2012
Satzungsbeschluss		§ 13 BauGB	am	31.01.2012
Anzeige des Bebauungsplanes		§ 4 GemO	am	01.02./24.02.2012
Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB)		§ 121(2) GemO	am	
Genehmigungsantrag bei RAB			am	
Genehmigung des Bebauungsplanes		§ 10(2) BauGB	am	
Bekanntmachung = Rechtsverbindlichkeit		§ 10(3) BauGB	am	24.02.2012
Anerkamt:		Die Bürgermeisterin, Schömburg, den	am	01.02.2012

Gefertigt, den 01.06.2011
Ergänzt, den 21.09.2011
Ergänzt, den 11.10.2011
Ergänzt, den 22.12.2011

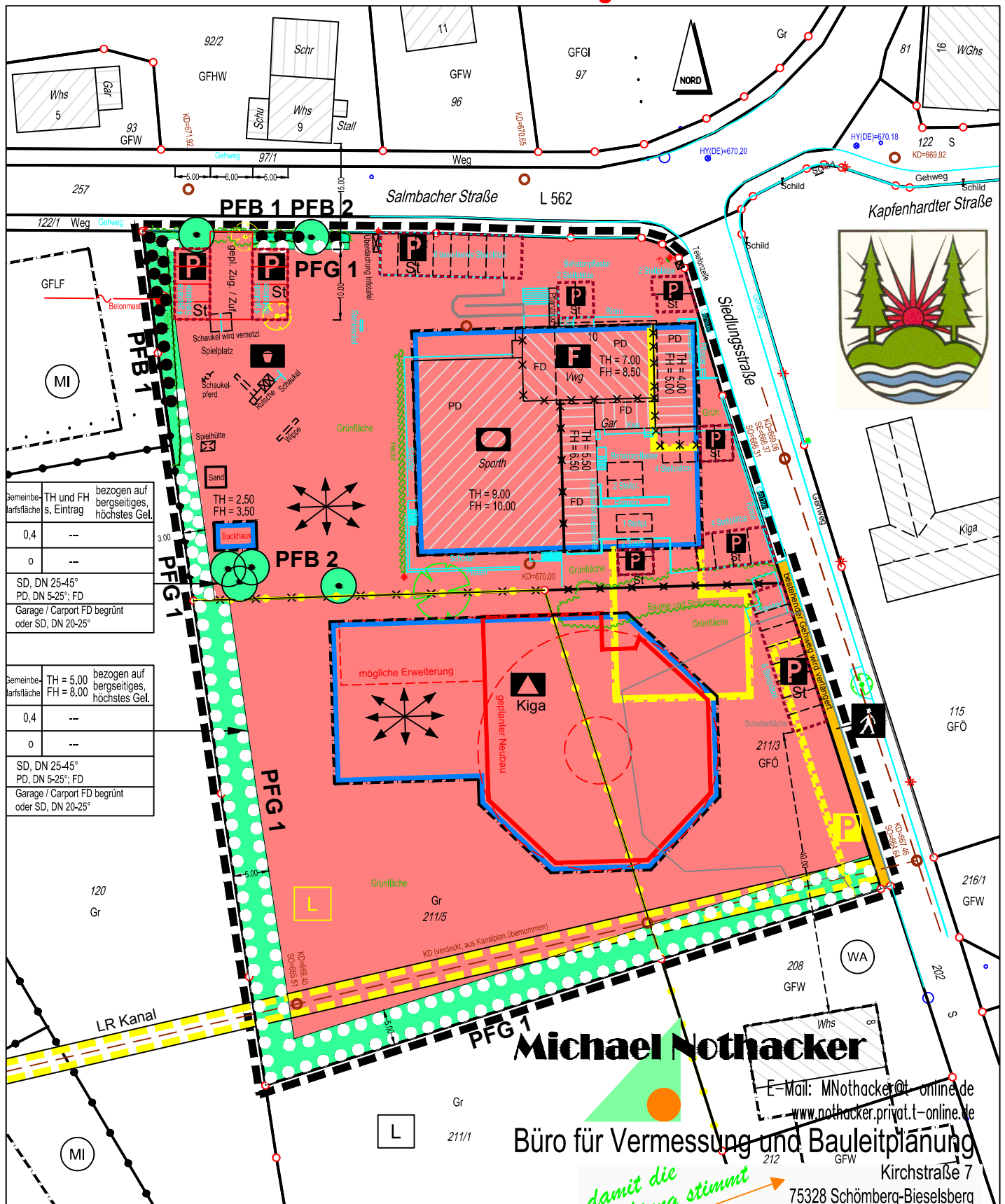
Michael Nothacker

Büro für Vermessung und Bauleitplanung

75328 Schömburg-Sielesberg
Tel. 07235 / 1230
Fax 07235 / 3093

BEBAUUNGSPLAN

"Siedlungsstraße - 1. Änderung"
Aufstellungsbeschluß GR am 14.12.2010



damit die Richtung stimmt

Gefertigt:
Schömborg, den 09.11.2010
ergänzt, den 22.12.2011

Landkreis Calw
Gemeinde Schömburg



Bebauungsplan
„Siedlungsstraße – 1. Änderung“
auf
Gemarkung Langenbrand

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

a) zum Bebauungsplan

b) zu den örtlichen Bauvorschriften

„Siedlungsstraße – 1. Änderung“
in Langenbrand

Einleitung / Allgemeines

Langenbrand ist der größte Ortsteil der Gemeinde Schömberg. Er liegt auf der Enz-Nagoldplatte am nördlichen Ortsausgang der Muttergemeinde rund 500 m von Schömberg entfernt. In der Ortsmitte von Langenbrand an der Salmbacher Straße, Ecke Siedlungsstraße und Kapfenhardter Straße liegt das neue, renovierte und erweiterte Bürgerhaus mit Sport-, Veranstaltungshalle, Feuerwehrgebäude und Kinderarztpraxis. Gegenüber östlich der Siedlungsstraße liegt das Flurstück 115 mit dem Kindergartengebäude, Siedlungsstraße 1.

Der Kindergarten befindet sich im ehemaligen Schulhaus das 1960 errichtet wurde und ist dort seit 1975 untergebracht. Im Laufe der Jahrzehnte wurde das Gebäude mehrfach renoviert und zum letzten Mal 1988 erweitert. Zur Zeit sind im Gebäude außer dem Kindergarten auch noch Räume der Gemeindeverwaltung und der Evangelischen Kirche untergebracht.

Die Gemeindeverwaltung, der Ortschaftsrat und der Gemeinderat haben sich in mehreren Sitzungen mit dem neuen Standort des Kindergartens befasst. Ausschlaggebend war letztendlich die Topographie des Kindergartengeländes. Das nur leicht geneigte Gelände am neuem Standort eignet sich für den Neubau und die gesamte Erschließung besser und ist wesentlich kostengünstiger.

Im Anschluss sind die Details der Bestandsanalyse und der Entwicklung der Kindertagesituation erläutert:

Derzeit stehen im Kindergarten Langenbrand 67 Kindergartenplätze zur Verfügung, davon 20 in der Ganztagsbetreuung, 22 in der Verlängerten Öffnungszeiten und 25 im Regelkindergarten. Aufgenommen werden können Kinder ab 2 Jahren (max. 9 Kinder unter 3 Jahren). Die Plätze sind nach den Prognosen für die nächsten Kindergartenjahre zu 95 bis 100% belegt.

Der Kindergarten befindet sich in den Räumlichkeiten des ehemaligen Schulhauses, in dem auch die evangelische Kirchengemeinde Räumlichkeiten angemietet hat. Der

Kindergarten ist dort seit 1975 untergebracht, zunächst mit 36 Plätzen. Im Oktober 1988 wurde mit einem Anbau im UG eine Erweiterung auf 56 Plätze möglich. 1993 wurde wegen des gestiegenen Bedarfs eine 3. Gruppe eröffnet (84 Plätze).

Im Jahr 1999 wurde die Ganztagsbetreuung mit einem zusätzlichen Platzbedarf für Essen und Schlafen für 20 Kinder eingerichtet. Wegen der gesetzlich vorgegebenen Reduzierung der Gruppengrößen, stehen derzeit nur noch 67 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Mit dem am 16.12.2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates den bisherigen Anspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab 3 Jahren ab 01.08.2013 erweitert, so dass die Kommunen ab diesem Zeitpunkt bereits Kindern ab 1 Jahr einen Betreuungsplatz anbieten müssen. Derzeit geht man von einer durchschnittlichen Betreuungsquote von 34% der Kinder unter 3 Jahren aus. Der tatsächliche Bedarf wird aber in jeder Kommune unterschiedlich sein und ist derzeit für Schömborg nur sehr schwer zu ermitteln. Der Bedarf ist stark verknüpft mit der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (u3-Kinder) ist die Einrichtung spezieller Kleinkindgruppen bzw. Kinderkrippen erforderlich. Die Gemeinde Schömborg hat im Juni 2010 eine Kleinkindgruppe für 10 Kinder im Kindergarten in der Talstraße in Schömborg eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Kleinkindgruppen in den vorhandenen Kindergärten ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Außerdem ist die Gemeinde bestrebt, die Kleinkindbetreuung wegen der erforderlichen zusätzlichen Infrastruktur (Wickelbereiche, spezieller Außenbereich, Nassbereich, usw.) auf möglichst wenige Einrichtungen zu konzentrieren. Es sollen daher im Kindergartenneubau Langenbrand zwei zusätzliche Kleinkindgruppen eingerichtet werden. Hierfür reicht das Platzangebot im vorhandenen Gebäude nicht aus. Zusammen mit dem Angebot in der Tagespflege ist davon auszugehen, dass damit auch langfristig der Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt werden kann.

Bereits seit einigen Jahren laufen daher Überlegungen zu einem Kindergartenneubau in Langenbrand. Zunächst war dabei die Neuerrichtung auf dem vorhandenen Gelände nach Abbruch des Bestandsgebäudes untersucht worden. Bei einer Bauzeit von gut einem Jahr hätte die Auslagerung der 3 Kindergartengruppen ein großes logistisches Problem bereitet. Außerdem erschwert das abschüssige Gelände eine Neubebauung erheblich. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes im Gelände hätten aufwändige Fundamentarbeiten erfolgen müssen und eine Anordnung aller Funktionsräume auf einer Ebene war nicht möglich. Eine Überwindung des Höhenunterschiedes hätte nur mit einem Aufzug bewältigt werden können. Daher entschied sich der Gemeinderat 2010 dafür, alternativ den Standort direkt neben dem Bürgerhaus zu untersuchen. Durch das ebene Gelände kann auf eine Unterkellerung verzichtet und die Anordnung aller Funktionsräume auf einer Ebene geplant werden. Ohne Beeinträchtigung des laufenden Kindergartenbetriebs können die Bauarbeiten durchgeführt werden.

Das derzeitige Kindergartengebäude befindet sich baulich in einem sehr schlechten Zustand. Die Abwasserentsorgung (der Kanal verläuft direkt unter dem Hauptflur des Kindergartens) und die Wasserversorgung (die vorhandenen Rohre lassen im UG kaum noch Wasser ankommen) sorgen schon seit einiger Zeit immer wieder zu Beeinträchtigungen.

Durch die marode Bausubstanz bestehen erhebliche Probleme mit Feuchtigkeit in den Wänden und allen daraus entstehenden Folgeerscheinungen (abbröckelnder Putz, schwierige Lagerung, Gefahr der Schimmelbildung). Durch eine fehlende Dämmung sowohl vom Untergrund als auch von den Außenwänden ist ein sehr großer Energieaufwand erforderlich, um die Räume ausreichend zu beheizen. Eine grobe Kostenschätzung im Jahr 2009 ging von Sanierungskosten in Höhe von mindestens 700.000,- € aus. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Sanierungskosten bei über 1 Mio. Euro liegen werden, ohne dass eine Erweiterung umgesetzt wäre.

Schon jetzt sind die räumlichen Verhältnisse sehr beengt. Es stehen als Gruppen- bzw. Mehrzweck- und Schlafräume derzeit rund 195 m² zur Verfügung, was nach den Vorgaben des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) gerade ausreichend ist für die Unterbringung für 3 Gruppen. Ein gesonderter Mehrzweckraum steht nicht zur Verfügung und auch ein ausreichend großer Personalraum für die derzeit 8 Beschäftigten ist nicht vorhanden.

Bei der Einrichtung von 2 Kleinkindgruppen entsteht ein zusätzlicher Raumbedarf von 80 m² bei den Gruppenräumen, 30 m² für den Schlaf- und Ruhebereich und außerdem für altersgerechte Sanitäreinrichtungen inklusive eines Wickelbereichs. Hierfür bietet das Bestandsgebäude keine adäquate Erweiterungsmöglichkeit. Auch die derzeit in der Ganztagsbetreuung bereits benötigten Räumlichkeiten für die Essensausgabe und der Speiseraum selbst benötigen dringend einer Erweiterung.

Da das Bürgerhaus mit dem angrenzenden Spielplatz den Mittelpunkt des Langenbrander Gemeindelebens darstellt, bietet der neue Kindergartenstandort in unmittelbarer Nachbarschaft eine ideale städtebauliche Ergänzung.

Für die Fläche der vorhandenen Bebauung mit Bürgerhaus, Feuerwehr, Sport- und Veranstaltungshalle sowie einer Kinderarztpraxis ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Diese Fläche wird für den Kindergarten Neubau in diesem Bebauungsplan Änderungsverfahren „Siedlungsstraße – 1. Änderung“ um das Flst. 211/5 erweitert.

Das Flst. 211/5, das sich südlich der Sporthalle befindet und für den Kindergartenneubau überplant und überbaut werden soll ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan muss entsprechend geändert werden. Das Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bereits angelaufen.

Die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in überbaubare Gemeinbedarfsfläche hat zur Folge, dass eine Umweltprüfung erforderlich wird.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es durch den Neubau eines Kindergartengebäudes die Vorgaben durch Bund und Land auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetz (KiföG) und des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) frist- und sachgerecht umzusetzen.

Das vorhandene Kindergartengebäude ist wie beschrieben durch seine Bausubstanz, wegen seiner Struktur und auf Grund der topographischen Lage nicht geeignet durch einen Um- bzw. Erweiterungsbau eine effizientere und kostenoptimierte Lösung zu bieten.

Durch einen Neubau, der den aktuellen Vorgaben der Bau- und Sicherheitsvorschriften für Kindergärten und den Vorgaben zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch Bund und Land entspricht, können die finanziellen Mittel gezielt, effektiv und optimal eingesetzt werden.

Städtebauliche Planung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ ausgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich weitere öffentliche Einrichtungen wie Bürgerhaus, Sport- und Veranstaltungshalle, Feuerwehr, Kinderspielplatz und eine Kinderarztpraxis.

Für die bestehenden und geplanten Gebäude werden maximale Trauf- und Firsthöhen sowie Dachneigungen, Dachformen und überbaubare Flächen ausgewiesen und festgelegt.

Auf dem Flst. 211/3, auf dem sich der bestehende öffentliche Kinderspielplatz befindet wird zusätzlich ein kleines Baufenster für ein Backhaus ausgewiesen. Nach langer Suche für ein geeignetes Baugrundstück hat sich die Verwaltung mit den Gremien auf diesen Standort verständigt. Das Backhaus dient dem örtlich ansässigen Backhausverein von Langenbrand zur Brauchtumspflege und Umsetzung alter Backtraditionen.

Verkehrliche Erschließung

Die beiden Baugrundstücke 211/3 und 211/5 liegen an der Ecke Salmbacher Straße/ Siedlungsstraße. Der Grundstücksteil von 211/3 und das dahinter liegende Flst. 211/5, die durch den Kindergartenneubau überplant und bebaut werden sollen, liegen an der Siedlungsstraße. Das Baugrundstück mit dem geplanten Kindergartenneubau wird von der Siedlungsstraße aus erschlossen. Die Siedlungsstraße ist ausgebaut und im Eigentum der Gemeinde Schömburg. Neue Straßenbaumaßnahmen fallen deshalb nicht an.

Ver- und Entsorgung von Abwasser und Frischwasser

In der Siedlungsstraße sind die öffentlichen Netze für Wasser- und Abwasser vorhanden. Im Süden verläuft ein Abwasserkanal über das Baugrundstück. Dieser Abwasserkanal wird durch ein Leitungsrecht gesichert. Das neue Kindergartengebäude wird an diese bestehenden Netze angeschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

Bezeichnung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Siedlungsstraße- 1. Änderung“.

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, einen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz Umweltbericht, Maßnahmen und Grünordnung

Der nach § 2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltbericht wird vom Büro Schlegel und Thomas aus Tübingen erstellt. Dieser ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans. (Siehe Anlage)

Die entsprechenden Maßnahmen mit Grünordnung sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zusammenfassung des Umweltberichtes mit Grünordnungsplan und Eingriffsregelung

Nach BauGB § 2 Abs. 4 ist im Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung notwendig, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht dazulegen sind.

Der Umweltbericht dient der Information über alle wichtigen Gesichtspunkte der Umwelt im Bereich des Plangebiets. Es werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Ferner werden Prognosen erstellt über Veränderungen der Umwelt mit und ohne Verwirklichung des Bauvorhabens. Es werden andere Standorte und Festsetzungen geprüft. Möglichkeiten zur Überwachung der Maßnahmen werden aufgezeigt. Um Wiederholungen zu vermeiden und Transparenz zu gewährleisten, wird der Grünordnungsplan, die Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach BauGB § 1 a Abs. 3 Satz 1 in einem Textteil zusammengefasst.

Grund des Bebauungsplans ist die Anpassung des bestehenden Plans an die heutigen Bedürfnisse.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich errechnet sich nach der ökologischen Wertigkeit der Eingriffsfläche, i. A. Fläche mal Wertverlust in Punkten oder Hektarwert-einheiten. Auf dieser Basis ist die ökologische Gesamtsituation erhoben und bewertet worden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Arten, Lebensgemeinschaften und Erholung“ wurden untersucht. Maßnahmen unter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sofern machbar, berücksichtigt.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grund der geringen Plangröße planextern durchgeführt. Dabei wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Zusätzlich werden nach den Anforderungen des BauGB Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan Schömberg rechtskräftig seit 21.07.2003 (1. Fortschreibung 2009) enthalten. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Flst. 211/5, das sich südlich der Sporthalle befindet und für den Kindergartenneubau überplant und überbaut werden

soll, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan muss entsprechend geändert werden. Das Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bereits angelaufen.

PKW- Stellplätze

Für den Kindergarten Neubau sind nach der Stellplatzverordnung 5 PKW-Stellplätze erforderlich. Im Bauantrag für die Erweiterung und Sanierung des Bürgerhauses wurden im Jahre 2008 insgesamt 34 Stellplätze gefordert. Der Nachweis für die Stellplätze des Bürgerhauses wird im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren erbracht.

Insgesamt müssen 39 PKW-Stellplätze ausgewiesen werden. Ausgewiesen sind innerhalb des Geltungsbereichs 41 PKW-Stellplätze. Die Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche und außerhalb der überbaubaren Fläche auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. In der Stellplatzberechnung insgesamt, sind 5 PKW-Stellplätze für den Kindergarten und 5 weitere für die Kinderarztpraxis enthalten.

Nach Kindergartenschluss und nach Ende der Sprechstunde in der Kinderarztpraxis gegen 17.00 Uhr stehen diese insgesamt 10 Stellplätze zusätzlich für das Bürgerhaus und die Festhalle zur Verfügung, weil die Veranstaltungen im Bürgerhaus in der Regel erst nach 17.00 Uhr und in der Festhalle am Wochenende stattfinden.

Durch diese Wechselweise Nutzung der Stellplätze könnte auf die 8 neuen geplanten Stellplätze im Nordwesten des Plangebiets sogar verzichtet werden. Diese neuen Stellplätze sind entsprechend den Lärmschutz Vorschriften 15 m von der gegenüber liegenden Wohnbebauung entfernt. Die Stellplatzplanung wurde mit der Abteilung Gewerbeaufsicht vom LRA Calw abgestimmt.

Zwischen den 2 neu angeordneten Parkbuchten mit jeweils 4 PKW-Stellplätzen wird ein Zugang bzw. eine Zufahrt von 6 m breite eingeplant. Bei späteren baulichen Veränderungen oder bei weiteren notwendigen Stellplätzen kann diese Zufahrt dafür genutzt werden. Außerdem ist die Zufahrt für die Feuerwehr und das Backhaus vorgesehen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan schwarz-weiß gestrichelt dargestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 90 a 65 qm.

Anerkannt:	Ausgefertigt:	Aufgestellt:
Schömborg	Schömborg	Bieselsberg
den,.....	den,.....	den 01.06.2011 ergänzt, den 21.09.2011 ergänzt, den 22.12.2011
Gemeinde Schömborg	Gemeinde Schömborg	Büro für Vermessung Bauleitplanung und Geoinformation Michael Nothacker Kirchstraße 5 75328 Schömborg-Bieselsberg Tel.- Nr. 07235/1230 E-mail mnothacker@t-online.de
Bettina Mettler	Bettina Mettler	
Bürgermeisterin	Bürgermeisterin	

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

„Siedlungsstraße – 1. Änderung“

in Langenbrand

A Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2 Die Grünordnung ist entsprechend den Maßnahmen des Umweltberichtes in den Bebauungsplan eingearbeitet.
- 3 Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 wurden vom Büro Schlegel und Thomas aus Tübingen durchgeführt und sind verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans (Siehe Anlage).

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB)	vom	20.07.2004
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	vom	30.01.1990
Planzeichenverordnung	(PlanzVO)	vom	18.12.1990

- C Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO) zum Bebauungsplan**
- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB und BauNVO)**
Gemeinbedarfsfläche
Gemeinbedarfsfläche für Bürgerhaus, Sport- und Veranstaltungshalle, Feuerwehr, Kinderspielfeld, Kinderarztpraxis und Kindergarten.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 – 21 BauNVO)**
Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Gebäudehöhen entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.
(Nutzungsschablone)
- 2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)**
Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.
(Siehe Gebäudehöhen TH = Traufhöhe und FH = Firsthöhe)
- 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)**
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2.
- 4 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist variabel und dadurch frei wählbar.
- 5 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der bestehenden Gebäude sollten nach Möglichkeit beibehalten werden. Sie werden im einzelnen wie folgt definiert:
- 5.1 Erschließung von der Salmbacher Straße aus:**
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird auf maximal 1,00 m +/- 20 cm gemessen in Gebäudemitte über der Bordsteinoberkante festgelegt.
- 5.2 Kindergartenneubau Erschließung von der Siedlungsstraße aus:**
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird auf maximal 1,00 m +/- 20cm gemessen in Gebäudemitte über der Bordsteinoberkante festgelegt.
- 5.3 Maximale Gebäudehöhen**
Die maximalen Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) dürfen die im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan eingetragenen Höhen nicht überschreiten.
- 5.4 Traufhöhe (TH) =** Siehe Eintrag im Lageplan zum Bebauungsplan.

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.
- 5.5 Firsthöhe (FH) =** Siehe Eintrag im Lageplan zum Bebauungsplan.

5.6 Flachdächer und Pultdächer

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut oder Attika.

5.7 Satteldächer und versetzte Pultdächer

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum gedachten Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand und dem höchsten Punkt des Dachfirstes.

6 Garagen, überdachte Stellplätze und offene PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Offene PKW-Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

7 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (Nebengebäude) sind gemäß der Satzung der Gemeinde Schömberg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992, zulässig.

8 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

9 Grünordnung, Maßnahmen, Artenlisten usw. Pflanzbindung und Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

9.1 Maßnahme 1: Artenschutz

Vor Beginn der Bauarbeiten muss über eine Kontrolle durch die Bauleitung sicher gestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten von Vogelarten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird.

9.2 Maßnahme 2: Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen

Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

9.3 Pflanzgebot 1: Wildgehölzhecken

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzlisten 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1,50m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren. Innerhalb von Leitungsrechten sind keine Bäume zulässig.

9.4 Pflanzgebot 2: Laubbäume

Im Bereich der Freianlagen des Kindergartens sind fünf gebietsheimische Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.5 Pflanzbindung 1: Wildgehölzhecke

Die gekennzeichnete Wildgehölzhecke ist zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

9.6 Pflanzbindung 2: Bäume

Die gekennzeichneten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.

Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Gebietsheimische, kleinkronige Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002) :

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

alle Sorten von hochstämmigen, ortstypischen Kern- und Steinobstbäumen, sowie Walnuss.

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

10 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen können mit folgenden Gebäudeteilen überschritten werden: Balkone, Vordächer, Dachvorsprünge und Freitreppen bis 1,50 m Tiefe. Im übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig: Gesimse, Abfallrohre, Sockel, Tür- und Fensterumrahmungen bis 0,50 m Tiefe. Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Kabelverteilerschränke für Strom, Übergabestationen für Gas usw. sind ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

11 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen dienen der Gemeinde Schömberg zur Einlegung und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen.

12 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Lageplan zum Bebauungsplan schwarz - weiß gestrichelt dargestellt. Die Geltungsbereichsfläche beträgt 90 a 65 qm.

Örtliche Bauvorschriften

Zum Bebauungsplan

„Siedlungsstraße – 1. Änderung“

in Langenbrand

A Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2 Gleichzeitig mit den örtlichen Bauvorschriften wird der Bebauungsplan „Siedlungsstraße – 1. Änderung“ erlassen. (für bauplanungsrechtliche Festsetzungen)

B Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung
In neuester Fassung.

LBO vom 01.03.2010

C Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Dachform

Es sind Satteldächer (Krüppelwalm ist zulässig) oder versetzte Satteldächer, im Sinne von gegenläufigen Pultdächern, Pultdächer und extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

Als Sonderdachform ist für den Kindergartenneubau ein Pultdach in Segmentform zulässig.

1.2 Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan.

1.3 Dachdeckung

Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedeckten Rot-, Braun- und Grautönen zulässig. Für Wintergärten ist auch eine Glaseindeckung zulässig.

Dachbegrünung ist zulässig.

1.4 Material- und Farbgebung

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material- und Farbgebung so zu wählen, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

2 Äußere Gestaltung der Garagen / Carports

2.1 Dachform

Satteldach oder extensiv begrüntes Flachdach.

2.2 Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan.

2.3 Dachdeckung

Wie Nr. 1.3

2.4 Material und Farbgebung

Wie Nr. 1.5

3 Nebenanlagen

Siehe Satzung der Gemeinde Schömberg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992.

4 Maximale Gebäudehöhen

Die maximalen Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) dürfen die im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan eingetragenen Höhen nicht überschreiten.

Traufhöhe (TH) = Siehe Eintrag im Lageplan zum Bebauungsplan.

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.

Firsthöhe (FH) = Siehe Eintrag im Lageplan zum Bebauungsplan.

Flachdächer und Pultdächer

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut oder Attika.

Satteldächer und versetzte Pultdächer

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen, bergseitig vom höchsten Geländepunkt des bestehenden Geländes bis zum gedachten Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand und dem höchsten Punkt des Dachfirstes.

5 Grundstücksgestaltung

5.1 Freiflächen

Die Freiflächen des Kindergartens sind im Hinblick auf Ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.

5.2 Geländeabtrag und Geländeauffüllung

Die Geländeauffüllung muss sich auf das gesamte Grundstück beziehen. Die Auffüllung und Abgrabung kann bis zur Auffüllhöhe von 1,0 m grundsätzlich, in Teilbereichen (z. B. Abfahrten, Freisitz oder Terrassen) bis zu 1,5 m erfolgen. Die Anschlüsse an das Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen.

5.3 Zufahrten, Zugänge und KFZ- Stellplätze

Die Beläge der Stellplätze wie der Zufahrt zum Kindergarten sind wasserdurchlässig auszubilden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Warten und Waschen von Fahrzeugen verboten.

5.4 Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisternen

Für die Aufnahme und Versickerung des Dachwassers muss auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne mit mindestens 8 m³ Speichervolumen erstellt werden.

Der Überlauf der Zisterne ist falls keine andere geeignete Möglichkeit besteht an das öffentliche Regenwasser / Abwassersystem anzuschließen.

Niederschlagswasser von unbeschichteten Metaldächern darf nicht ohne Vorbehandlung versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.5 Stützmauern

Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße nicht zulässig. Im Übrigen sind Stützmauern bis max. 1 m Höhe zulässig. Sie dürfen nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Dies trifft nicht auf die bestehende Abfahrt zum Untergeschoss des Bürgerhauses zu. Zulässig sind Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern.

6 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Entlang der landwirtschaftlichen Grundstücke sind sie 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzurücken. Nadelholzhecken sind unzulässig. Zäune sind in die Pflanzungen zu integrieren. An der Südgrenze des Geltungsbereiches sind Schallschutzwände bis zu einer Höhe von max. 2,00m zulässig.

7 Außenantennen / Parabolspiegel

Je Hauptgebäude ist nur eine Außenantenne und ein Parabolspiegel zulässig.

8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

9 Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen für Energie- und Fernmeldeeinrichtungen sind als Freileitungen nicht zulässig. Sie müssen erdverkabelt werden.
Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Dieses Bebauungsplans vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

D Außerhalb des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden folgende Hinweise vermittelt:

1 Altlasten

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet.

Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren.

Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o. g. Abteilung erfolgen.

2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist im nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

3 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaikanlagen usw.) sollte geprüft werden. Dabei sollten hinsichtlich einer möglichen Eignung zur Erdwärmenutzung die Kenntnisse des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau einbezogen werden.

4 Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z. B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Das Feuerwehrgerätehaus samt einem Überflurhydranten befindet sich innerhalb des Plangebiets. Die vorgeschriebene Löschwassermenge und die Entfernung ist eingehalten.

6 Immissionsrichtwerte

Für die Gemeinbedarfsflächen werden nach der TA Lärm (VwV zum BimSchG) die Immissionsrichtwerte für ein (WA) Allgemeines Wohngebiet angesetzt.

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB (A)

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB (A)

7 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Weiteren Zustrombereiches des für die Bad Liebenzeller Mineral- und Heilwasservorkommen notwendigen Quellenschutzgebietes.

8 Aushubmaterial und Oberboden

Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Grundstück verbleiben.

Der Oberboden ist im Bereich des Bebauungsplanes vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial zu lagern.

Anerkannt:

Schömborg

den,.....

Gemeinde Schömborg

Bettina Mettler

Bürgermeisterin

Ausgefertigt:

Schömborg

den,.....

Gemeinde Schömborg

Bettina Mettler

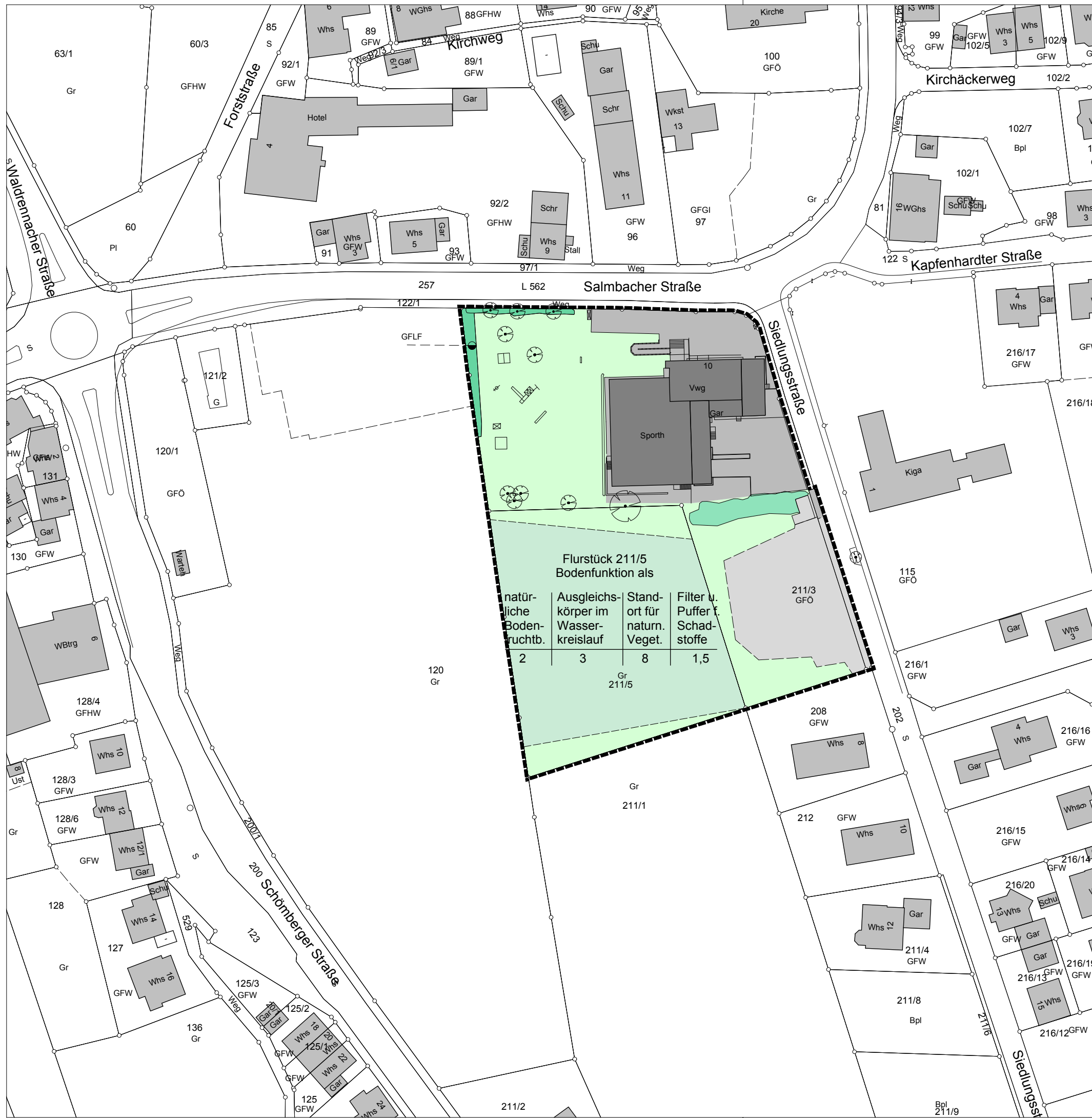
Bürgermeisterin

Aufgestellt:

Bieselsberg

den, 01.06.2011
ergänzt, den 21.09.2011
ergänzt, den 22.12.2011

Büro für Vermessung
Bauleitplanung
und Geoinformation
Michael Nothacker
Kirchstraße 5
75328 Schömborg-Bieselsberg
Tel.- Nr. : 07235/1230
E-mail mnothacker@t-online.de



Zeichenerklärung

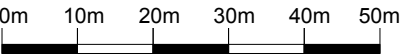
- Grünland**
(LfU 33.60)
2.820 m² = 31.1%
- Feldhecken**
(LfU 41.20)
110 m² = 1.2%
- Standortfremde Hecke**
(LfU 44.20)
150 m² = 1.6%
- Grünfläche**
(LfU 60.50)
2.870 m² = 30.1%
- Gebäude**
(LfU 60.10)
970 m² = 10.7%
- versiegelte Flächen**
(LfU 60.21)
1.130 m² = 12.5%
- Schotterflächen**
(LfU 60.23)
1.020m² = 12.8%
- Geltungsbereich**
9.070 m² = 100%

Darstellung ohne Normencharakter

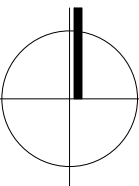
- 211/3 Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Gebäude
- vorhandene Bäume
- vorhandene Gehölze

flurstücksbezogene Bewertung der
Bodenfunktionen durch das Landesamt für
Geologie, Rohstoffe und Bergbau
(1=gering, 2=mittel, 3=hoch 4=sehr hoch
8= keine hohe oder sehr hoh. Bedeutung
9= keine Angaben)

Bodenfunktion als			
natür- liche Boden- frucht- b.	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Stand- ort für naturn. Veget.	Filter u. Puffer f. Schad- stoffe
2	3	8	2



Gemeinde Schömberg
Gemarkung Langenbrand
Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Siedlungsstraße - 1. Änderung"



Bestandsplan

M 1:1.000



22.12.2011

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstrasse 47 72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071 6889020



**Umweltbericht
als Bestandteil der Begründung
zum Bebauungsplan
"Siedlungsstraße - 1. Änderung"**



22.12.2011

Verfasser

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstraße 47 72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071-6889020

	Inhalt	Seite
1	Vorhaben	3
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans	3
1.1.1	Angaben zum Standort	3
1.1.2	Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen	3
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	3
1.2	Standortalternativen und Auswahlgründe	3
1.2.1	Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	3
2	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	4
2.1	Fachgesetze und Fachpläne	4
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	4
3.1	Schutzgut Mensch	4
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biologische Vielfalt)	5
3.2.1	Artenschutzrechtliche Auswirkungen	6
3.2.2	Baurechtliche Auswirkungen	7
3.3	Schutzgut Boden	8
3.4	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	9
3.5	Schutzgut Luft und Klima	10
3.6	Schutzgut Erholung und Landschaftsbild	10
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
3.8	Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	12
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	13
4	Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	13
5.1	Wertstufenmodell	13
5.2	Bilanz der Flächenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs	13
5.3	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	14
6	Zusätzliche Angaben	15
6.1	Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen	15
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
8	Materialien	15
8.1	Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten	15
8.2	Quellenangaben	16

1	Vorhaben
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans
1.1.1	Angaben zum Standort
Lage und Landschaftsbild	Unmittelbar östlich des Kreuzungsbereichs der Schömburger/Waldrennacher Straße und der Salmbacher Straße im Zentrum von Langenbrand liegen das Bürgerhaus mit seiner Sport- und Veranstaltungshalle und dem Feuerwehrgebäude. Auf der anderen Seite der Siedlungsstraße schließt der Kindergarten an. Westlich und südwestlich des Bürgerhauses erstrecken sich in unmittelbarer Zentrumslage noch unbebaute Flächen im Innenbereich.
1.1.2	Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen
	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlagerung des Kindergartens und eine Ergänzung um eine Kleinkinderbetreuung geschaffen werden.
Erschließung	Die Verkehrsanbindung erfolgt wie bisher über die Salmbacher Straße und die Siedlungsstraße. Zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht erforderlich. Lediglich der Gehweg westlich der Siedlungsstraße wird etwas verlängert.
Entwässerung	Die Rückhaltung des gering belasteten Niederschlagswassers ist über eine Regenwasserzisterne vorgesehen, die zur Gartenbewässerung dient. Stark belastetes Niederschlagswasser sowie der Anschluss eines Notüberlaufs der Zisterne soll in den Mischwasserkanal geführt werden.
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden
	Der Geltungsbereich umfasst 0,91 ha. Für den Bau des Kindergartens muss zusätzlich zu den bestehenden Gebäude-, Belags-, Gehölz- und Gartenflächen auf 0,28 ha Grünland zurückgegriffen werden.
1.2	Standortalternativen und Auswahlgründe
	Die gesetzlichen Regelungen des Kinderförderungsgesetzes zur Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren erfordern zusätzlichen Raum- und Betreuungsbedarf. Zur Wahl stand eine Modernisierung und ein Ausbau des bestehenden Kindergartens oder eine Verlagerung des Standorts und die Errichtung eines Neubaus in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bürgerhaus. Ein Neubau wurde aus Kostengründen einem Umbau und einer Erweiterung des bestehenden Gebäudes vorgezogen.
1.2.1	Prüfmethoden und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
	Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Überprüft werden insbesondere die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf und der damit verbundene Flächenverbrauch. Dabei werden die prognostizierten Eingriffe und die vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen getrennt für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt und gegenübergestellt. Die Bilanzierung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften erfolgt entsprechend dem Leitfaden der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) zur Bewertung der Biotoptypen zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs. Die Beurteilung der Böden erfolgt in Anlehnung an Heft 31 des UMWELTMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG (1995).

2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und Fachpläne

Landes- entwicklungsplan	Im Landesentwicklungsplan (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002) ist die Gemeinde Schömborg den Randzonen um die Verdichtungsräume zugeordnet, die sich durch starkes Siedlungswachstum auszeichnen. Die Sicherung von ausreichend Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen und für Erholungszwecke ist dabei als wesentliches Ziel formuliert.
Regionalplan	In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2015 (REGIONALVERBAND NORD-SCHWARZWALD 2011) ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Die Flächen westlich davon bis zur L 343 sind als Mindestflur gekennzeichnet, die zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln sind.
Flächen- nutzungsplan	Im Flächennutzungsplan (GEMEINDE SCHÖMBERG 2002) ist der Geltungsbereich zum Teil als Fläche für Gemeinbedarf und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (GEMEINDE SCHÖMBERG 2010) macht keine Aussagen zum Geltungsbereich. Eine entsprechende Ergänzung des Flächennutzungsplans erfolgt bei der nächsten Fortschreibung.
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (GEMEINDE SCHÖMBERG 2002) macht zum Plangebiet selbst keine Aussagen. Mit der Realisierung der westlich daran angrenzenden, geplanten Mischbaufläche ist ein mittleres Risiko für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser verbunden. Aus Ausgleichsmaßnahmen dort wird die Einpassung in das bestehende Ortsbild, die Reduzierung der Flächenversiegelung und des Oberflächenabflusses vorgeschlagen sowie die Eingrünung des neuen Siedlungsrandes.
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, § 30 Biotope (BNatSchG), Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder Quellschutzbereiche sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.
Artenschutz	Grundsätzlich verbietet das Naturschutzrecht Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensgemeinschaften, vor allem ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

3.1 Schutzgut Mensch

	Kriterien für die Bewertung von Auswirkungen auf den Menschen sind Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Lärmbelastungen, durch Schadstoffausstoß, durch Strahlung, durch Feinstäube oder durch intensive nächtliche Beleuchtung. Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft oder Altlasten zählen ebenfalls dazu. Weitere Aspekte können die Beeinträchtigung bestehender Wohngebiete durch angrenzende Nutzungen oder die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern sein.
Bewertung und Vorbelastungen	Der Kindergarten Langenbrand mit knapp 70 Kindergartenplätzen befindet sich derzeit im Gebäude Siedlungsstraße 1. Neben Kindergeschrei kommt es zu Verkehrslärm durch An- und Abfahrten.
bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Außer dem Baulärm wird es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Eine spürbare Erhöhung von Verkehrslärm und von Verkehrsgefährdungen kann ausgeschlossen werden, vorgesehen ist lediglich die Erweiterung um zwei Kleinkindgruppen mit jeweils etwa 10 Kindern. Auch der mit solchen Einrichtungen verbundene erhöhte Geräuschpegel beim Spielen, Toben und Lachen von Kindern wird sich im Vergleich zum bisherigen Kindergarten nicht deutlich und nachhaltig steigern. Grundsätzlich verpflichtet auch der Gesetzgeber die Bürgerinnen und Bürger, störende Geräusche von Kindern zu akzeptieren, wenn sie der kindlichen Entfal-

Kompensations- maßnahmen	tung und kindgerechten Entwicklungsmöglichkeiten dienen. Erhebliche Auswirkungen innerhalb des Geltungsbereichs und in seinem unmittelbaren Umfeld sind nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften (biolog. Vielfalt) Bewertungskriterien für die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Schutzguts Vegetation und Fauna bilden der Artenreichtum, die Gefährdung und Seltenheit betroffener Arten, der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume, die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen sowie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung bei Eingriffen. Eine Überprüfung erfolgt sowohl im baurechtlichen Sinn nach § 1 BauGB als auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nach § 44 BNatSchG.
Bestandsermittlung	Die Bestandaufnahme und die Ermittlung der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen erfolgten im Mai 2011. Eine detaillierte Vegetationskartierung liegt nicht vor. Das Flurstück 211/3 ist im nordöstlichen Teil mit dem Bürgerhaus bebaut, der nordwestliche Teil wird als Grünfläche mit Spielgeräten genutzt, der südöstliche Teil dient als geschotterte Stellplatzfläche. Das Flurstück 211/5 wird als Grünland genutzt.
Biotoptyp Grünland	Unmittelbar östlich der Schömberger Straße befinden sich zwei- bis dreimal jährlich gemähte Wirtschaftswiesen, die noch an die ehemaligen Strukturen der Waldhufendörfer erinnern. Das Flurstück 211/5 wird daneben auch als Festplatz genutzt und unterliegt einer zusätzlichen Mahd zu unregelmäßigen Zeitpunkten. Durch regelmäßige Düngung dominieren vor allem Gräser. Vereinzelt sind häufig vorkommende Kräuter wie Labkraut (<i>Galium molugo</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesenknöterich (<i>Polygonum bistorta</i>), Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) und Klee (<i>Trifolium pratensis</i>) zu finden. Die Bedeutung dieser Flächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften liegt im mittleren Bereich.
Biotoptyp Feldhecken	Entlang der Salmbacher Straße und der Grenze zum Flurstück 120 verläuft eine etwa 60 m lange, schmale Feldhecke aus Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und Brombeeren (<i>Rubus fruticosus</i>). Einzelne Laubbäume wie Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Eschenjungwuchs (<i>Fraxinus excelsior</i>) sind eingestreut. Vorgelagerte Saumgesellschaften aus Hochstauden und Kräutern sind nur in geringem Umfang vorhanden. Der Feldhecke kommt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften zu.
Biotoptyp standortfremde Hecken	Das Bürgerhaus und die im Süden gelegenen Stellplätze sind durch eine 30 m lange und 5-6 m breite Baumhecke getrennt. Während in der Strauchschicht heimische Gehölze noch überwiegen, wird die Baumschicht von Ziergehölzen wie Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) und Rotdorn (<i>Crataegus crus-galli</i>) beherrscht. Dieser Hecke kommt auf Grund ihrer Artenzusammensetzung nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften zu.
Biotoptyp Grünfläche	Die Grünflächen am Bürgerhaus werden regelmäßig kurz gemäht und als Rasenflächen genutzt. Einzelne Pflanzflächen unmittelbar am Gebäude bestehen aus Ziergehölzen und Sommerblumen. Die Bedeutung dieser Flächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften liegt im geringen bis mittleren Bereich.
Biotoptyp Gebäudeflächen	Das Bürgerhaus weist keine Dach- oder Fassadenbegrünung auf. Als Lebensraum für Tier- und Pflanzentypen hat es daher nur eine geringe Bedeutung.

Biotoptyp
Pflaster- und
Schotterflächen

Die Zufahrts- und Stellplatzbereiche am Bürgerhaus bzw. am Feuerwehrhaus sind mit Betonpflaster belegt. Die Schotterfläche im Südosten lässt eine regelmäßige Benutzung als Stellplatz erkennen und weist nur an den Rändern mit Breitwegerich (*Plantago major*) bewachsene Übergangsbereiche in die angrenzende Wiese auf. Die Bedeutung dieser Flächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften ist ebenfalls gering.

3.2.1

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden europäische Artenschutzvorgaben in nationales Recht übertragen und für streng und besonders gefährdete Tierarten im Wesentlichen drei Verbotstatbestände formuliert. Für besonders gefährdete Pflanzenarten kam ein weiterer Verbotstatbestand hinzu.

3.2.1.1

Verletzen und Töten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 1 BNatSchG):

Das Verletzen und Töten besonders geschützter Tiere kann Individuen betreffen, die bei Erdarbeiten, Baumfällungen, Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Trocken- oder Feuchtstandorten nicht rechtzeitig flüchten. Die Eier als Entwicklungsformen von Tieren fallen ebenfalls unter dieses Verbot. Wegen des Individuenbezugs von § 44 (1) BNatSchG ist der Verbotstatbestand bereits bei der Betroffenheit von Einzelexemplaren erfüllt.

Artenschutzrechtliche
Einschätzung

Innerhalb des Plangebiets können Brutvorkommen von einzelnen Vogelarten der Hecken und des Siedlungsrandes nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten im Flurstück 211/5 ist unwahrscheinlich. Durch eine Überprüfung der betroffenen Flächen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. einer Überprüfung der Gehölze vor einer Rodung auf das Vorhandensein von bebrüteten Vogelnestern kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Rechtliche
Festsetzungen

In Form von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach § 9 (1) 20 BauGB (artenschutzrechtliche Maßnahmen) festgesetzt:

Maßnahme 1: Artenschutz

Vor Beginn der Bauarbeiten muss über eine Kontrolle durch die Bauleitung sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten von Vogelarten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird.

Maßnahme 2: Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen

Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

3.2.1.2

Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten (§ 44 (1) 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen liegen vor, wenn die betroffenen Räume von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten zur Ansiedlung genutzt werden, wenn innerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten störungsbedingte Brutaufgaben eintreten können oder wenn die betroffenen Räume als Überwinterungsflächen oder Wanderkorridore dienen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu befürchten, wenn Verschlechterungen von Erhaltungszuständen streng geschützter Arten oder regional sehr seltener Vogelarten zu erwarten sind oder wenn die im Geltungsbereich vorkommenden Lebensraumstrukturen ersatzlos entfallen oder im näheren Umfeld keine analogen Strukturen zu finden sind.

Artenschutzrechtliche
Einschätzung

Im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld ist das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten möglich.

	Das Vorkommen streng geschützter Arten von Farn- und Blütenpflanzen, von niederen Tieren, von Schnecken und Muscheln, von Fang- und Heuschrecken, von Hautflüglern, Käfern, Libellen, Schmetterlingen, Fischen und Amphibien sowie von Mittel- und Kleinsäugetern kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Mauereidechsen und Schlingnattern ist aus klimatischen Gründen unwahrscheinlich. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen geschützter Vogelarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, weil die Wildgehölzhecke erhalten bleibt.
Rechtliche Festsetzungen	In Form von Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern wird nach § 9 (1) 25b BauGB festgesetzt: Pflanzbindung 1: Wildgehölzhecke Die gekennzeichnete Wildgehölzhecke ist zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
3.2.1.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln können größere Baumhöhlen dienen. Kleinere Baumhöhlen bieten Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz Nistmöglichkeiten. Der Schutz von Fortpflanzungsstätten besteht nicht für nach Brutabschluss verlassene Nester von Arten, die alljährlich neue Nester bauen.
Artenschutzrechtliche Einschätzung	Bei der Übersichtsbegehung des Plangebiets wurden an den Parkbäumen, die im Rahmen der Bebauung entfernt werden, keine Stamm- und Asthöhlungen beobachtet. Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
3.2.1.4	Zerstörung von Standorten besonders geschützter Pflanzenarten (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Aufgrund der teilweise sehr speziellen Lebensraumanprüche und nur wenigen bekannten Vorkommen in Baden-Württemberg können Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze und Algen im Plangebiet und seiner engeren Umgebung ausgeschlossen werden.
Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände liegt nicht vor.
3.2.2	Baurechtliche Auswirkungen
bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen	Selbst durch einen bau- und anlagebedingten Verlust von Wiesenflächen ist im innerörtlichen Bereich nicht zu erwarten, dass Tierarten mit großen Fluchtdistanzen in kleiner werdende Rückzugsräume gedrängt werden oder sich der Konkurrenzdruck der Individuen verschärft. Für Pflanzenarten allerdings geht ein Lebensraum verloren und durch Bodenverdichtungen können sich der Wasserhaushalt und die Standortbedingungen verändern.
betriebsbedingte Beeinträchtigungen	Betriebsbedingte Auswirkungen durch erhöhten Lärm oder mehr Besucherverkehr werden ebenfalls an diesem Standort zu keiner Verminderung von Bestandsdichten und zur Verdrängung einzelner Tierarten im unmittelbaren Umfeld führen.
Kompensationsmaßnahmen	Die Sicherung der Rahmenbedingungen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang umfasst zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen den Erhalt des größten Teils der freistehenden Laubbäume. Dazu zählen drei Bergahorn an der Salmbacher Straße, eine Kastanie und ein Winterlinde etwas weiter südlich, sowie eine Baumgruppe mit drei Birken und ein rotblättriger Spitzahorn an der Grenze zum Flurstück 211/5. Der Verbesserung der Lebensräume, der optischen Einbindung des Neubaus und

der Abgrenzung der Außenspielbereiche dient die Pflanzung einer 3-5 m breiten Wildhecke aus gebietsheimischen Gehölzen. Zusätzliche frei stehende Laubbäume bieten langfristig Lebensräume für Vögel, Käfer und Insekten. Grundsätzliches Ziel ist die Schaffung neuer, naturnaher Freiflächen.

Rechtliche
Festsetzungen

In Form von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt:

Pflanzgebot 1: Wildgehölzhecken

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1.50 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren. Innerhalb von Leitungsrechten sind keine Bäume zulässig.

Pflanzgebot 2: Laubbäume

Im Bereich der Freianlagen des Kindergartens sind fünf gebietsheimische Laubbäume der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In Form von Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern wird nach § 9 (1) 25b BauGB festgesetzt:

Pflanzbindung 2: Bäume

Die gekennzeichneten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.

Örtliche
Bauvorschriften

Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO:

Freiflächen

Die Freiflächen des Kindergartens sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.

verbleibende
Beeinträchtigungen

Die Rahmenbedingungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften werden nach der Realisierung der vorliegenden Planung innerhalb des Geltungsbereichs geringfügig schlechter sein als vorher. Eine vollständige Kompensation ist über eine Ersatzmaßnahme außerhalb des Untersuchungsgebiets möglich.

3.3

Schutzgut Boden

Bewertungskriterien für die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden sind seine natürliche Bodenfruchtbarkeit, seine Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, sein Potenzial als Sonderstandort für naturnahe Vegetationsgesellschaften sowie seine Fähigkeit zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen. Das LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2010) hat eine flurstücksbezogene Bewertung vorgelegt, in der diese vier genannten Kriterien in jeweils vier Stufen eingeteilt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen diese Daten nur für das Flurstück 211/5 vor.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit, also die Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung wird als mittel eingestuft (Stufe 2). Im Hinblick auf die Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser kommt dem Flurstück 211/5 eine hohe Bedeutung zu (Stufe 3). Die Eignung als Filter und Puffer für Schadstoffe wird mit gering bis mittel angegeben (Stufe 1,5), das Potenzial des Bodens für naturnahe Vegetationsgesellschaften wird mit "nicht hoch oder nicht sehr hoch" bewertet (Stufe 8).

bau- und
nutzungsbedingte
Beeinträchtigungen

Während der Bauzeit muss mit Überfahrungen, Verdichtungen und Ablagerungen auf unbelasteten Böden gerechnet werden, die dadurch in ihrem Porenvolumen, ihrer Struktur und ihrem Besatz in Bodenlebewesen gestört werden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Inanspruchnahme von etwa 1.000 m² Boden für zusätzliche Bebauung und Versiegelung.

Kompensations- maßnahmen	Die vom LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2010) genannten und bewerteten Eigenschaften von Böden beziehen sich in erster Linie auf die Oberbodenschichten und nicht auf den darunter liegenden Rohboden. Grundsätzlich muss bei allen Baumaßnahmen Oberboden getrennt abgetragen, gelagert und wiederverwertet werden. Sofern dies innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich ist, muss eine entsprechende Wiederverwertung außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Dies ist als flächiger Auftrag auf ertragsärmeren landwirtschaftlichen Flächen denkbar, kann jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens außerhalb des Geltungsbereichs nicht festgesetzt werden. Ein sorgfältiger und sachgerechter Umgang mit Oberboden kann über die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise erreicht werden. Die Inanspruchnahme von Flächen hat im Hinblick auf die Eigenschaften und die Bedeutung der Böden neben dem Abtrag und der Verlagerung von Oberboden zusätzlich eine Versiegelung von Rohboden zur Folge. Dies wiederum wirkt sich unmittelbar auf die Versickerung von Niederschlagswasser aus. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Abschnitt "Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser" angesprochen.
Hinweise	Folgende Hinweise werden gegeben: Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB). Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden. Altlasten Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz, zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o.g. Abteilung erfolgen.
verbleibende Beeinträchtigungen	Der Erhalt des vorhandenen Oberbodens wird über § 202 BauGB geregelt. Der Eingriff in das Schutzgut Oberboden und seine Funktionen kann darüber ausgeglichen werden. Kompensationsmaßnahmen für die zusätzliche Versiegelung von Flächen jedoch sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich.
3.4	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser Indikatoren für die Bedeutung von Grund- und Oberflächenwasser sind das Grundwasserdargebot, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserneubildungsrate, die Ausprägung und die Güte von Gewässern, ihre Selbstreinigungs- und Hochwasserrückhaltefunktion sowie ihr Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Grundwasser	Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Schutzzonen. Westlich der Schömberger/Waldrennacher Straße erstreckt sich jedoch die Schutzzone III des WSG "Fassungen im Förteltal". Der Obere Buntsandstein im Plangebiet wird als wenig geklüfteter Grundwassergeringleiter eingestuft (LUBW 2011).
Niederschlags- und Oberflächenwasser	Ständig fließende Oberflächengewässer treten innerhalb des Plangebiets keine auf. In der Regel sind eine Rückhaltung und Zuführung des Niederschlagswassers zum Grundwasserleiter möglich.
bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Durch die Bebauung wird in die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers eingegriffen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder die Versickerung von Schadstoffen können als Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Kompensations- maßnahmen	Mit der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg wurde eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung in die gesetzlichen Vorschriften aufgenommen. Die Errichtung eines Trennsystems ist für ein Gebiet dieser Größenordnung nicht wirtschaftlich und wegen fehlender Anschlussmöglichkeiten nicht realisierbar. Zur Retention des Niederschlagswassers der Dachflächen wird der Bau von Zisternen vorgegeben. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge beim Bau von Stellplätzen kann ebenfalls zu einer Versickerung vor Ort beitragen.
Rechtliche Festsetzungen	Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO: Zufahrten, Zugänge und KFZ-Stellplätze Die Beläge der Stellplätze wie der Zufahrt zum Kindergarten sind wasserdurchlässig auszubilden. Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisterne Für die Aufnahme und Versickerung des Dachwassers muss auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne mit mindestens 8 m³ Speichervolumen erstellt werden. Der Überlauf der Zisterne ist falls keine andere geeignete Möglichkeit besteht an das öffentliche Regenwasser / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern darf nicht ohne Vorbehandlung versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
verbleibende Beeinträchtigungen	Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht zu erwarten. Auch wenn eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist, muss, bedingt durch die geringe Ausdehnung des Geltungsbereichs und bedingt durch den Bau von Regenwasserzisternen, auch beim Schutzgut Grundwasser von keinen dauerhaften Beeinträchtigungen ausgegangen werden.
3.5	Schutzgut Luft und Klima
Frisch- und Kaltluftentstehung	Wiesenflächen unterliegen auf Grund der dünnen Vegetationsdecke sehr hohen Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchte. Nachts kommt es zu einer starken Abstrahlung der am Tag aufgenommenen Wärme. Es bildet sich Kaltluft, die in tiefer gelegene Bereiche abfließt und für dichter besiedelte Bereiche bedeutsam sein kann. Bäume und Gehölzstrukturen tragen durch die große Blattoberfläche zur Luftregeneration und zur Sauerstoffproduktion bei.
Luftaustausch- prozesse	Die bodennahe Durchlüftung wird durch die LUBW für den gesamten Naturraum als mäßig eingestuft, die Inversionshäufigkeit für den westlichen Teil der Schwarzwaldrandplatten als gering. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft ist für Langenbrand nicht siedlungsrelevant, die großen Waldflächen rund um die Rodungsinsel tragen ausreichend zur Luftregeneration bei.
bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem erhöhten Schadstoffausstoß verbunden. Bei Erdbewegungen kann es zu Staubbildung kommen. Ein zusätzliches Maß an versiegelten Flächen führt zu einer Reduzierung der Luftfeuchtigkeit und der Staubfilterleistung.
Kompensations- maßnahmen	Durch die Pflanzung von Wildgehölzhecken und Bäumen wird neben einer Durchgrünung und Vernetzung auch zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Bindung von Kohlendioxid beigetragen. Weiter gehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
3.6	Schutzgut Erholung und Landschaftsbildes
Vielfalt und Struktureichtum	Die Rodungsinsel von Langenbrand ist vor allem im Norden gekennzeichnet durch zahlreiche typische hangparallele Heckenstrukturen, die neben ihrer Funktion als

	Biotopverbund die offene Landschaft auflockern und gliedern. Der Forellenbach trägt zur Landschaftsgliederung nur in einem kurzen Abschnitt außerhalb des Walds bei, der in Schömburg entspringende Eulenbach fließt in Langenbrand vollständig durch Waldflächen. Der kleinräumige Wechsel zwischen unterschiedlichen Nutzungen und der hohe Anteil an Wäldern und Waldrandbereichen bedingt eine sehr gute Eignung für eine landschaftsgebundene Erholung.
Erholungs- möglichkeiten	Schömburg ist als heilklimatischer Kurort und als Kneipp-Kurort ausgezeichnet, der neben zwei Kliniken, einem Kurpark, zahlreichen Hotels, Restaurants und Gaststätten ein vielfältiges Kur- und Wellness-Angebot vorweist. Rad- und Wanderwege ermöglichen sehr vielfältige Touren. Drei der großen Rundwanderwege verlaufen unmittelbar entlang des Geltungsbereichs, ebenso die Zufahrt zum Skilift Eulenloch.
bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Durch die Baumaßnahme wird auf der einen Seite die offene Dorfmitte von Langenbrand stärker verdichtet, auf der anderen Seite wird über ein zusätzliches Angebot an Kinderbetreuungsplätzen die Attraktivität von Langenbrand als Wohnstandort oder als Zweitwohnsitz deutlich erhöht.
Kompensations- maßnahmen	Der Reduzierung optischer Beeinträchtigungen dient eine Randbepflanzung mit dichten Wildhecken. Die Festsetzung dazu sind unter Punkt 3.2.2 aufgeführt. Um den Charakter der Dorfmitte nicht zu stark zu beeinträchtigen, wird die Zulässigkeit von Einfriedungen und die Verwendung von Nadelholzhecken eingeschränkt.
Örtliche Bauvorschriften	Die nachfolgende Festsetzung erfolgt in Form einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 (1) 3 LBO: Einfriedungen: Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Entlang der landwirtschaftlichen Grundstücke sind sie 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzurücken. Nadelholzhecken sind unzulässig. An der Südgrenze des Geltungsbereichs sind Schallschutzwände bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
verbleibende Beeinträchtigungen	Bis eine ausreichende visuelle Einbindung durch die Pflanzungen erreicht ist, muss mit mehreren Jahren gerechnet werden.
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter Der Schutz von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erstreckt sich neben Baudenkmalen auf Ausgrabungen oder Siedlungsreste. Zu berücksichtigen sind aber auch historische Wegeverbindungen, Bildstöcke oder Zeugnisse einer kleinteiligen bäuerlichen Kulturlandschaft. Solche Kulturgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sachgüter sind in Form des Bürgerhauses vorhanden.
Kompensations- maßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen entfallen. Sollten allerdings wider Erwarten bei Erdarbeiten bedeutsame Fundstücke auftauchen, müssen selbstverständlich die Vorgaben des Denkmalschutzes beachtet werden.
Hinweise	Folgender Hinweis wird gegeben: Denkmalschutz: Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z.B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
verbleibende Beeinträchtigungen	Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes muss nicht gerechnet werden.

3.8

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

	Kurzbeschreibung des Bestands	Bedeutung des Geltungsbereichs für das jeweilige Schutzgut	Kurzbeschreibung der Auswirkungen / der Maßnahmen	Bewertung von Eingriff und Kompensation
Mensch	Ortsmitte mit zentralen Einrichtungen, geringe Beeinträchtigung durch Verkehr	mittel-hoch	Verlagerung des Kindergartens, Erhöhung der Betreuungszahlen / zeitlich beschränkter Bau- lärm	Eingriff nicht erheblich kein Ausgleich erforderlich
Arten und Lebensräume	Grünland, Wildhecken, Laubbäume, Garten- gehölze und Rasen- flächen	mittel-hoch	Verlust von Lebens- räumen / Erhalt von Wildhecken und Bäumen, Pflanzung von Wildhecken, artenschutzrechtliche Maßnahmen	Eingriff teilweise erheblich / kein vollständiger Aus- gleich im Plangebiet möglich
Boden	hohe Bedeutung eines Teils der Böden für die Speicherung und Rück- haltung von Nieder- schlagswasser	mittel	Verlust wertvoller Boden- funktionen im Geltungs- bereich / Wiederverwendung des Oberbodens	Eingriff teilweise erheblich / kein Ausgleich für die Flä- chenversiege- lung möglich
Grundwasser und Oberflächenwasser	Retention und Versicke- rung des Niederschlags- wassers, keine Lage in einer Wasserschutzzone, keine offenen Ober- flächengewässer	mittel	Möglichkeit von Verunrei- nigungen des Grundwas- sers beim Baubetrieb / Verwendung und Versi- ckerung des Regenwas- sers über Zisternen	Eingriff nicht erheblich ausreichender Ausgleich möglich
Luft und Klima	Kalt- und Frischluftbil- dung ohne siedlungs- relevante Bedeutung	gering	baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen / Erhaltung und Neupflan- zung von Bäumen und Sträuchern	Eingriff nicht erheblich ausreichender Ausgleich möglich
Erholung Landschaftsbild	Siedlungsbereich mit angrenzender, bedeu- tender Erholungsland- schaft	hoch	bauliche Verdichtung des Innenbereichs / Einbindung der Baukör- per durch vorhandene und neue Pflanzungen	Eingriff nicht erheblich ausreichender Ausgleich möglich
Kultur- und Sachgüter	kein Vorkommen von Kulturgütern nach § 20 DSchG bekannt	gering	voraussichtlich keine Auswirkungen / Hinweis auf Vorgaben des Denkmalschutzes	Eingriff nicht erheblich kein Ausgleich erforderlich

3.9

Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Prognosen müssen keine weiteren, erheblichen und nachhaltigen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern befürchtet werden.

4

Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

mögliche Folgen
der Planung

Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Planung eine Reduzierung von Lebensräumen. Der Boden und seine Funktionen werden durch zusätzliche Flächenversiegelung beeinträchtigt, was wiederum eine verminderte Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Folge hat. Neue und zusätzliche Baukörper bringen eine optische Veränderung der Dorfmitte mit sich. Bis eine ausreichende pflanzliche Einbindung erreicht ist, verstreicht eine gewisse Zeit.

mögliche Folgen
des Status quo

Ohne die Erweiterung der Baufläche würde der südwestliche Bereich auch künftig als Wiese genutzt. Eine Intensivierung der Landwirtschaft ist wegen der Lage und der Qualität der Böden auch bei stark steigender Nachfrage nicht zu erwarten. Langfristiges städtebauliches Ziel ist eine Bebauung und Verdichtung der Ortsmitte.

5

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

5.1

Wertstufenmodell

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu kompensieren. Ausgeglichen bzw. kompensiert ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind. In Baden-Württemberg ist keine einheitliche Methode vorgegeben. Das Bewertungsmodell der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) kann jedoch als Grundlage angesehen werden und kommt hier mit dem Standardmodell zur Anwendung.

5.2

Bilanz der Flächenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs

Die Bewertung des Bestands erfolgt entsprechend dem Zustand bei der Bestandsaufnahme. Die Flächen werden digital in graphischen Verfahren ermittelt und die so gewonnenen Zahlen jeweils nach oben bzw. nach unten abgerundet. Danach werden die einzelnen Flächengrößen mit ihren Wertstufen multipliziert, um den Wert vor und nach dem Eingriff vergleichen zu können.

Bei der Bewertung der Planung wird davon ausgegangen, dass im nördlichen Teil mit dem Bürgerhaus bauliche Erweiterungen entsprechend der Baufenster möglich sind. Im südlichen Teil wird ebenfalls angenommen, dass das Baufenster voll ausgeschöpft wird. Die verbleibende Fläche wird nach Abzug des Pflanzgebots zu 80% als Grünfläche und zu 20% als vollständig versiegelte Belagsfläche angesetzt.

Biotoptyp	Wert- stufe	Fläche Bestand (m²)	Punkte Bestand	Fläche Planung (m²)	Punkte Planung
Grünland (LfU 33.60)	6	2.820	16.920		
Feldhecken, Bestand (LfU 41.20)	19	110	2.090	80	1.520
Feldhecken (Planung) (LfU 41.20)	15			970	14.550
Standortfremde Hecke (LfU 44.20)	6	150	900		
Grünfläche (LfU 60.50)	4	2.870	11.480	3.600	14.400
Gebäude (LfU 60.10)	1	970	970	2.850	2.850
Vollversiegelte Straßen (LfU 60.21)	1	1.130	1.130	1.570	1.430
Schotterwege (LfU 60.23)	2	1.020	2.040		
Summe		9.070 m²	35.530 Punkte	9.070 m²	34.890 Punkte
Biotopwert-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4) Defizit = - 640 Punkte					

Ausgleichs-
umfang

Innerhalb des Geltungsbereichs wird entsprechend dem Bewertungsmodell der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) ein Ausgleich von 98% erzielt.

5.3

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

In Abstimmung mit dem Forstrevier Langenbrand, Herrn Volkert, werden innerhalb des Flurstücks 233, Gemarkung Langenbrand, durch das Forstrevier Langenbrand beidseitig des Wirtschaftswegs zwei Tümpel mit circa 60 m² Wasserfläche angelegt. Dazu werden zwei bereits vorhandene, ca. 1 m tiefe Mulden mit Lehm abgedichtet. Der Zulauf erfolgt durch Hangwasser und durch den Graben am Weg. Der Überlauf erfolgt nach Südosten, ebenfalls in einen bestehenden Graben.

Biotoptyp	Wert- stufe	Fläche Bestand (m²)	Punkte Bestand	Fläche Planung (m²)	Punkte Planung
Ruderalvegetation (LfU 35.60)	11	60	660		
Tümpel (LfU 13.20)	21			60	1.260
Summe		60 m²	660 Punkte	200 m²	1.260 Punkte
Biotopwert-Differenz (Spalte 6 - Spalte 4) Überschuss = 600 Punkte					

Zusammen mit den festgesetzten Pflanzgeboten innerhalb des Geltungsbereichs kann damit eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Hinweise zur Überwachung der Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans "Siedlungsstraße - 1. Änderung" ist die Beachtung artenschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich, um geschützte Tierarten innerhalb ihrer Brutzeiten nicht zu verletzen oder zu töten. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung durch die Bauleitung überwacht. Die Realisierung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen wird durch die Gemeinde Schömburg überprüft.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan "Siedlungsstraße - 1. Änderung" will die Gemeinde Schömburg den vorhandenen Kindergarten verlagern und um zusätzliche Betreuungsangebote für zwei Kleinkindgruppen mit jeweils etwa 10 Kindern erweitern.

erhebliche
Eingriffe

Als teilweise erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuchs ist mit dieser Maßnahme ein Verlust von Lebensräumen und von Boden verbunden.

Kompensations-
maßnahmen

Über den als Verminderungsmaßnahme für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften vorgesehene Erhalt eines Teils der Gehölze sowie über die Pflanzung von Bäumen und Wildhecken kann der Eingriff nur zum Teil kompensiert werden. Eine zusätzliche Ersatzmaßnahme zum vollständigen Ausgleich umfasst die Anlage von zwei Tümpeln durch das Forstrevier Langenbrand. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen kann über vorgezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ebenfalls vermieden werden.

Der Schutz und Erhalt von Oberboden ist über gesetzliche Vorgaben gesichert. Die Versiegelung von Boden kann jedoch nicht ausgeglichen werden.

Über Zisternen für eine Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und über die Einhaltung der Bauvorschriften beim Abtrag von Boden ist eine Verminderung des Eingriffs und ausreichende Kompensation beim Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser möglich.

Der Eingriff in das Lokalklima wird für Langenbrand nicht siedlungsrelevant sein. Zur Verminderung und zum Ausgleich tragen die Gehölzpflanzungen bei.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbilds sowie von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu befürchten.

kein ausreichender
Ausgleich

Für das Schutzgut Boden ist bei den vorgefundenen Rahmenbedingungen ein vollständiger und gleichwertiger Ausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Kleinkinderbetreuung wird empfohlen, im Abwägungsprozess diesem öffentlichen Belang Vorrang vor dem Schutz des Bodens einzuräumen.

8 Materialien

8.1 Verbindlich zu beachtende Pflanzenlisten

Gehölze, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Gartenbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten Gehölze, dürfen nicht gepflanzt werden.

Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior

Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Gebietsheimische, kleinkronige Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002) :

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

alle Sorten von hochstämmigen, ortstypischen Kern- und Steinobstbäumen, sowie Walnuss.

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

8.2

Quellenangaben

GEMEINDE SCHÖMBERG (Hrsg.) (2002) Flächennutzungsplan Schömburg

GEMEINDE SCHÖMBERG (Hrsg.) (2002) Landschaftsplan Schömburg

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2010) Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, Freiburg

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2011) www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Daten des RIPS

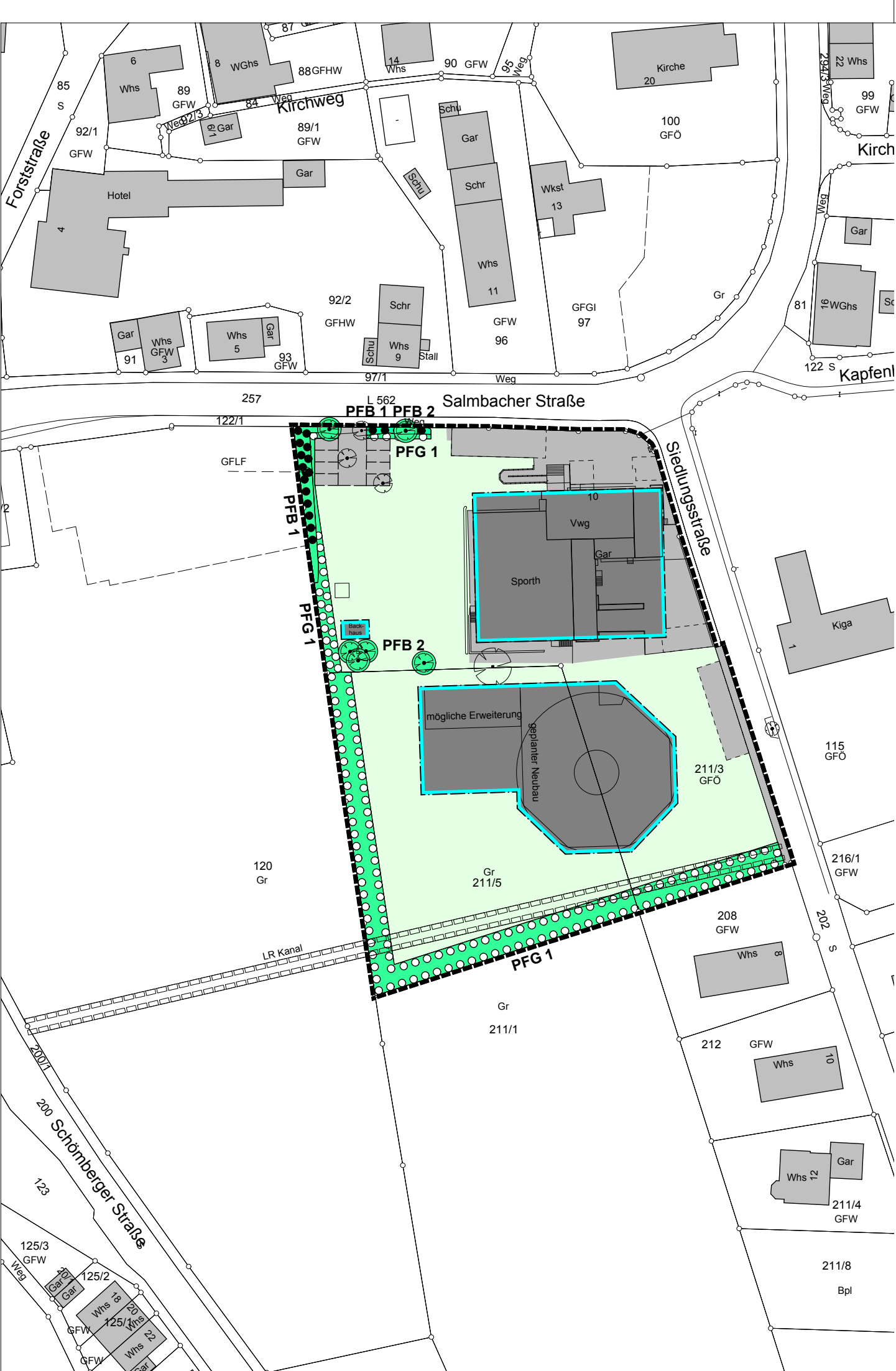
LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.) (2000) Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.) (2005) Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2011) Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015, www.nordschwarzwald-region.de

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1995) Heft 31: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planung und Gestaltungsverfahren, Stuttgart

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002) Landesentwicklungsplan



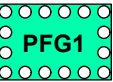
Rechtliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB:

Maßnahme 1: Artenschutz
Vor Beginn der Bauarbeiten muss über eine Kontrolle durch die Bauleitung sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten von Vogelarten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird.

Maßnahme 2: Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen
Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

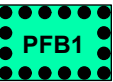
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25a BauGB:



Pflanzgebot 1: Wildgehölzhecken
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1.50 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren. Innerhalb von Leitungsrechten sind keine Bäume zulässig.

Pflanzgebot 2: Laubbäume
Im Bereich der Freianlagen des Kindergartens sind fünf gebietsheimische Laubbäume der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 (1) 25b BauGB:



Pflanzbindung 1: Wildgehölzhecke
Die gekennzeichnete Wildgehölzhecke ist zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.



Pflanzbindung 2: Bäume
Die gekennzeichneten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften

Freiflächen:
Die Freiflächen des Kindergartens sind im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten.

Zufahrten, Zugänge und KFZ-Stellplätze
Die Beläge der Stellplätze wie der Zufahrt zum Kindergarten sind wasserdurchlässig auszubilden.

Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisterne
Für die Aufnahme und Versickerung des Dachwassers muss auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne mit mindestens 8 m³ Speichervolumen erstellt werden.

Der Überlauf der Zisterne ist falls keine andere geeignete Möglichkeit besteht an das öffentliche Regenwasser / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern darf nicht ohne Vorbehandlung versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Einfriedungen:
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Entlang der landwirtschaftlichen Grundstücke sind sie 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzurücken. Nadelholzhecken sind unzulässig. An der Südgrenze des Geltungsbereichs sind Schallschutzwände bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

Hinweise

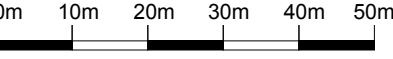
Altlasten
Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz, zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o.g. Abteilung erfolgen.

Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

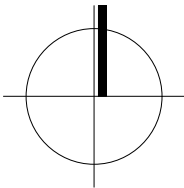
Denkmalschutz:
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z.B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Darstellung ohne Normencharakter

- 211/3 Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Gebäude
- vorhandene Bäume
- vorhandene Gehölze



Gemeinde Schömberg
Gemarkung Langenbrand
Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Siedlungsstraße - 1. Änderung"



Grünordnungsplan

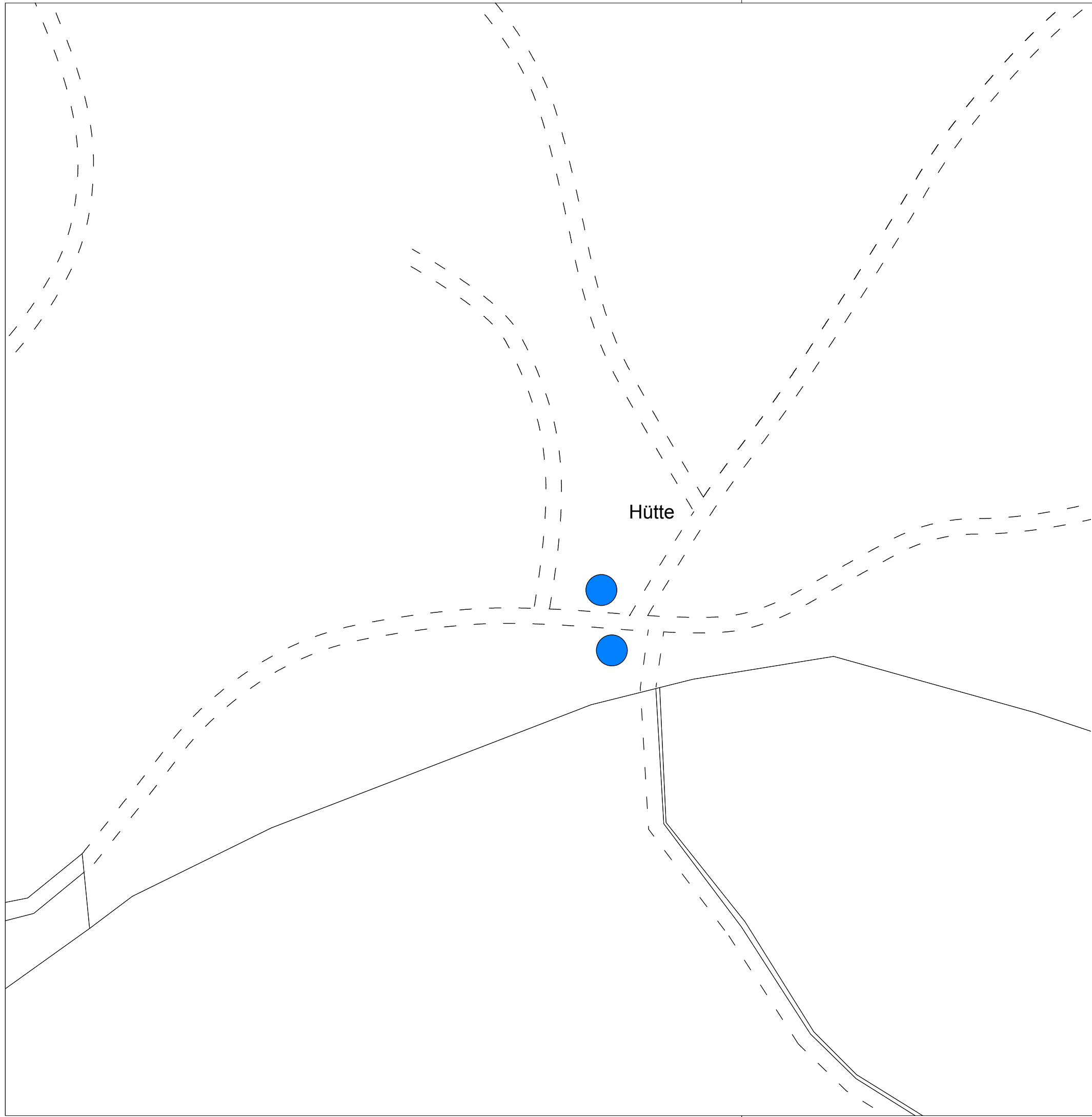
M 1:1.000



22.12.2011

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstrasse 47 72070 Tübingen

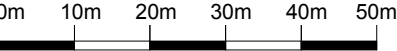
Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071 6889020



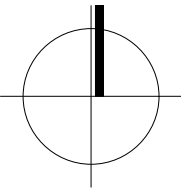
Ersatzmaßnahmen



Ersatzmaßnahme 1: Tümpel
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche werden durch das Forstrevier Langenbrand beidseitig des Wirtschaftswegs zwei Tümpel mit circa 60 m² Wasserfläche und unterschiedlich flachen Ufern und angrenzenden feuchten Randbereichen angelegt. Dazu werden zwei bereits vorhandene, circa 1 m tiefe Mulden mit Lehm abgedichtet. Der Zulauf erfolgt durch Hangwasser und durch den Graben am Weg. Der Überlauf erfolgt nach Südosten, ebenfalls in einen bestehenden Graben. Die Durchführung erfolgt durch das Forstrevier.



Gemeinde Schömberg
Gemarkung Langenbrand
Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Siedlungsstraße - 1. Änderung"



Ersatzmaßnahmen

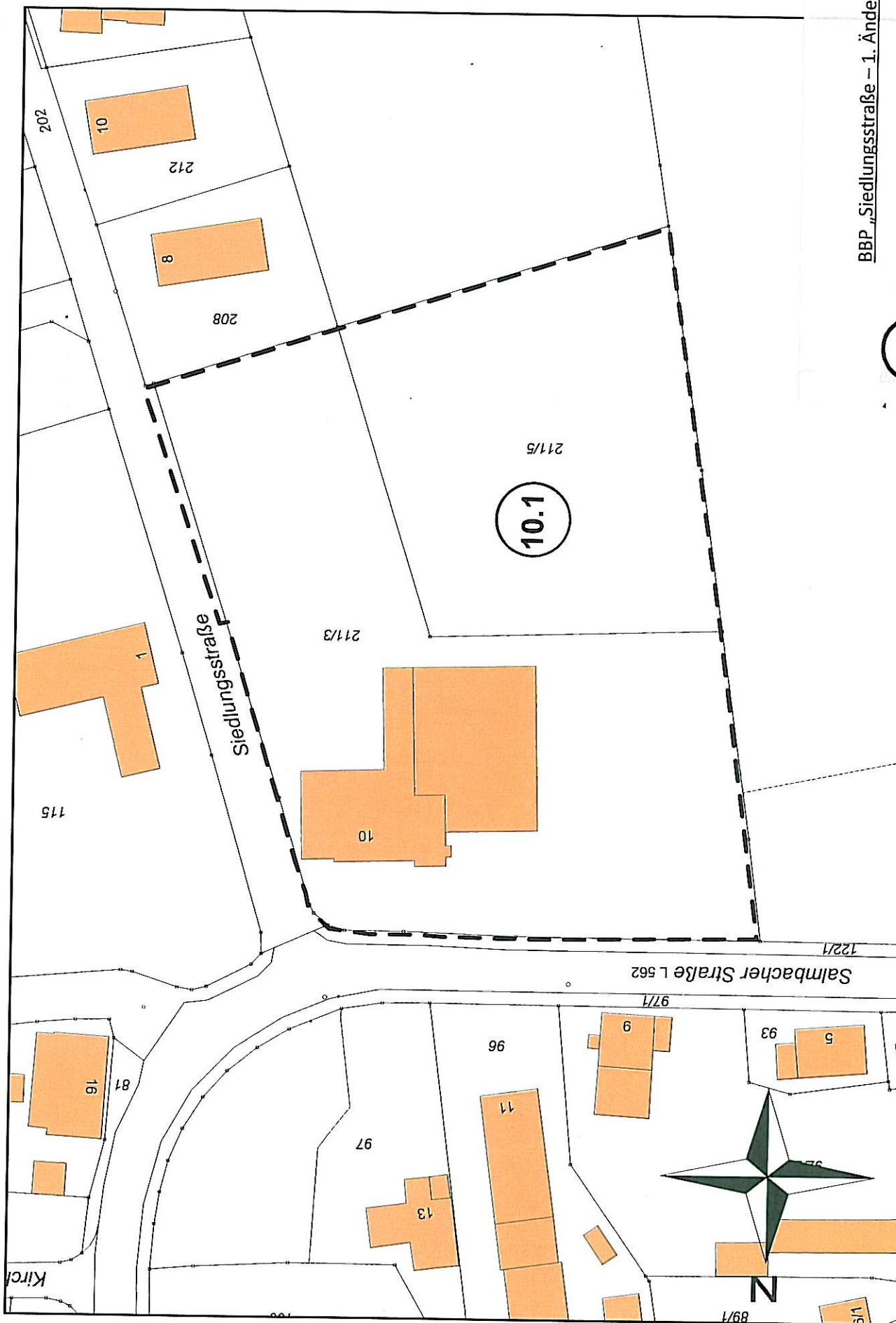
M 1:1.000



22.12.2011

Schlegel + Thomas
Hintere Grabenstrasse 47 72070 Tübingen

Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Telefon 07071 6889020



BBP „Siedlungsstraße – 1. Änderung“

Rechtskraft: 24.02.2012

10.1